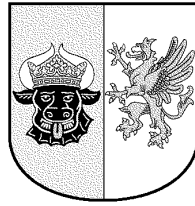


**Arbeitsgericht Rostock  
- Präsidium -**



**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan  
für das Jahr 2011**

Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2010

---

## **1. Kammern**

Das Arbeitsgericht Rostock besteht aufgrund der Verfügung des Ministers für Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.06.1992 (3.221 E-21) aus sechs Kammern, die die Kennziffern 1 - 6 erhalten. Ein Gerichtstag besteht für Güstrow. Für Mediationsverfahren ist die Hilfskammer 11 eingerichtet (vgl. Ziffer 8).

## **2. Vorsitzende**

Den Vorsitz der Kammern haben ab 1. Januar 2011 inne:

Kammer 1	Direktor des Arbeitsgerichts Sander
Kammer 2	Richter am Arbeitsgericht Winkler
Kammer 3	Richter am Arbeitsgericht Behrmann
Kammer 4	Richter am Arbeitsgericht Klink
Kammer 5	Richter am Arbeitsgericht Otte
Kammer 6	N. N.

### 3. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter werden gemäß Anlage 1 auf die einzelnen Kammern verteilt, wobei für die Kammern 4 und 6 - bis auf Weiteres - eine gemeinsame Liste geführt wird.

Entsprechend der in den Listen angegebenen Reihenfolge werden sie nach § 31 ArbGG zu den Kammersitzungen in chronologischer Folge hinzugezogen, wobei sie möglichst vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung von der Geschäftsstelle geladen werden sollen. Im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters ist an dessen Stelle der nächste, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter derselben Gruppe hinzuzuziehen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter ist nicht zur nächsten Sitzung hinzuzuziehen, sondern es verbleibt bei der Reihenfolge aus der Liste.

Bei Verhinderung aller ehrenamtlichen Richter einer Kammer kann auf die entsprechende Liste der ehrenamtlichen Richter der nächsten numerischen Kammer zugegriffen werden.

### 4. Vertretung der Vorsitzenden

Die Vertretung der Vorsitzenden wird wie folgt geregelt:

Kammer	Vorsitzender	Vertreter
1	Sander	Otte
2	Winkler	Behrmann
3	Behrmann	Klink
4	Klink	Winkler
5	Otte	Sander
6	N. N.	Klink

- 4.1. Für den Fall gleichzeitiger Abwesenheit beider Vorsitzenden wird nach dem numerischen Prinzip - ausgehend von der Ordnungszahl der zu vertretenden Kammer - verfahren, so dass zum Beispiel Zweitvertreter der Kammer 4 der Vorsitzende der Kammer 5 ist.
- 4.2. Für den Fall, dass ein Vorsitzender mehr als eine Kammer zu vertreten hat, kann auf seinen Antrag eine von Ziffer 4.1. abweichende Vertretungsregelung getroffen werden.

- 4.3. Die Vertretungsregelung gilt für alle Fälle der Abwesenheit oder Verhinderung (z. B. auch durch Leitung von Sitzungen) mit folgender Maßgabe: Grundsätzlich bleiben alle anhängigen und anhängig werdenden Sachen zur Bearbeitung in der jeweiligen Kammer. Für den Fall, dass ein Vorsitzender länger als einen Monat ausfällt (z. B. wegen Krankheit, Kur, Elternzeit etc., nicht aber wegen Erholungsurlaubs), werden die Eingänge - entsprechend Ziffer 7. dieses Geschäftsverteilungsplanes - auf die übrigen Kammern verteilt. Die gleiche Regelung gilt für den Fall der Vakanz einer Kammer.

## **5. Entscheidungen über Befangenheit oder Ausschluss**

Für Entscheidungen über Befangenheit oder Ausschluss eines Kammervorsitzenden ist vertretungsweise der Vorsitzende zuständig, der der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl bzw. nach der höchsten Ordnungszahl der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl vorsitzt. Im Verhinderungsfall wird der numerische Turnus fortgesetzt. Wird eine Befangenheit oder ein Ausschluss bejaht, ist für die weitere Bearbeitung der Sache vertretungsweise derjenige zuständig, der nach demselben numerischen Prinzip dem Vorsitzenden folgt, der über den Befangenheitsantrag mit der Kammer entschieden hat.

## **6. Eildienst/Eilverfahren**

- 6.1. Auf den schriftlichen, die Arbeitskampsituation für das kommende Wochenende erläuternden Antrag einer Arbeitskampsparteie wird in Zeiten des Arbeitskampfes an Sonnabenden in der Zeit von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr ein Eildienst in Form einer Rufbereitschaft eingerichtet. Der Antrag ist bei dem Direktor des Arbeitsgerichts jeweils spätestens am vorhergehenden Donnerstag - bis zum Ende der regelmäßigen Dienstzeit - zu stellen. Die Sonnabend-Eildienste werden von den Kammervorsitzenden in numerischer Reihenfolge wahrgenommen, beginnend mit Kammer 1. Ist ein Kammervorsitzender wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen verhindert, wird ihm der auf den Wegfall der Verhinderung folgende Sonnabend-Eildienst zugewiesen.
- 6.2. Im Übrigen besteht arbeitstäglich folgender Eildienst:

montags	09:00 - 15:30	Richter am Arbeitsgericht Winkler
dienstags	09:00 - 15:30	Richter am Arbeitsgericht Behrmann

mittwochs	09:00 - 15:30	Richter am Arbeitsgericht Otte
donnerstags	09:00 - 15:30	Richter am Arbeitsgericht Klink
freitags	09:00 - 14:00	Direktor des Arbeitsgerichts Sander

Die Vertretung des Eildienstrichters richtet sich nach der allgemeinen Vertretungsregelung. Soweit im Eildienst Kammer-Entscheidungen zu treffen sind, sind ehrenamtliche Richter/Richterinnen gemäß den Listen der Kammer hinzuziehen, die für die Sache zuständig ist.

- 6.3. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, auch solche im Beschlussverfahren, sowie Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), die mit einem Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Zwangsvollstreckung (§ 769 ZPO) verbunden sind, werden sofort nach ihrem Eingang verteilt. Solange der zuständige Kammervorsitzende verhindert ist, wird das Verfahren vom Eildienstrichter bearbeitet. Entsprechendes gilt für alle anderen eilbedürftigen Sachen. Die weitere Bearbeitung verbleibt bei der zuständigen Kammer.

## 7. Verteilung der Verfahren

Jede Kammer behält ihren Aktenbestand und ist für die Nachbearbeitung aller abgeschlossenen Verfahren zuständig. Die Verteilung der neuen Sachen erfolgt mit Wirkung vom 01.01.2011 in der Geschäftsstelle nach folgendem Verteilungsverfahren:

- 7.1. In getrenntem Turnus werden entsprechend der Aktenordnung verteilt:

a) Ca-Sachen	d) BV-Sachen	g) AR-Sachen
b) Ga-Sachen	e) BVGa-Sachen	
c) Ha-Sachen	f) BVHa-Sachen	

- 7.2. Ab dem 01.01.2011 erhält zunächst die 5. Kammer - unter voller Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel - alle neu eingehenden Verfahren, in denen ein Gerichtsstand im Landkreis Güstrow (mit Ausnahme des Gebietes des ehemaligen Landkreises Bützow) begründet ist; für Beschlussverfahren gilt § 82 ArbGG. Verfahren können statt am Gerichtstag Güstrow am Gerichtsort Rostock verhandelt werden, wenn dies dem Interesse der Parteien entspricht, weil z. B. deren Prozessbevollmächtigte aus dem Bereich Rostock kommen.

- 7.3. Alle übrigen im Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr eines Tages beim Gericht eingehenden Sachen - mit Ausnahme der Eilsachen, die sofort verteilt werden - werden in der Eingangsstelle gesammelt. Die Verteilung geschieht in der Weise, dass für jeden Tag - beginnend mit dem 01.01.2011 - die Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach dem Familiennamen der (ersten) beklagten Partei - wie in die EDV eingegeben - geordnet werden. Ist keine natürliche Person verklagt, ist der Anfangsbuchstabe der entsprechenden (Firmen-) Bezeichnung maßgebend. Richten sich mehrere Verfahren gegen dieselbe beklagte Partei, sind diese - ergänzend - nach dem Namen der (ersten) klagenden Partei zu sortieren. Bei Familiennamen bleiben ehemalige Adelsprädikate, Herkunftsbezeichnungen und Artikel außer Betracht, wie z. B. von, van, de, da, il, la, lo, les, las, Freiherr, Baron, Graf, Prinz und Fürst, wenn sie nicht mit dem nachfolgenden Namen zusammengeschrieben werden.

In sämtlichen Beschlussverfahren ist der Name des erstgenannten beteiligten Unternehmens maßgebend; in AR-Sachen der (Familien-) Name des Antragstellers bzw. Klägers.

- 7.4. Die Ca-Sachen, die ab dem 01.01.2011 beim Arbeitsgericht Rostock eingehen, werden wie folgt im 46er Block verteilt:

Kammer	Verfahren
1	01. - 08.
2	09. - 18.
3	19. - 28.
4	29. - 36.
5	37. - 46.

Anschließend wird der Turnus jeweils fortgesetzt. Sonderzuständigkeiten werden auf den Verteilungsschlüssel voll angerechnet.

Die Kammer 4 erhält im Januar und Februar 2011 keine Neueingänge. Die Ziffern 7.6. und 7.7. bleiben unberührt.

- 7.5. Alle übrigen Sachen im Sinne von Ziffer 7.1. werden ab dem 01.01.2011 jeweils getrennt im Einer-Turnus auf die Kammern 1 bis 4 verteilt.

Die Kammer 4 erhält im Januar und Februar 2011 keine Neueingänge. Die Ziffern 7.6. und 7.7. bleiben unberührt.

- 7.6. Wiederauflebende Verfahren werden stets der Kammer zugeordnet, die zuletzt für die Sache zuständig war. Wiederauflebende Verfahren der Kammer 6 werden der Kammer 4 zugeordnet. Für Verfahren, die AR-Sachen, Ha-Sachen oder BVHa-Sachen nachfolgen, sowie für Schutzschriften, die als AR-Sachen eingetragen werden, gelten die Regelungen entsprechend. Wiederauflebende Verfahren im Sinne dieser Regelung sind auch Klagen und Anträge nach §§ 767 bis 769 ZPO.
- 7.7. Alle Sachen, bei denen offenbar wird, dass in demselben Geschäftsjahr eine weitere Rechtssache beim Arbeitsgericht Rostock anhängig ist oder war, die dasselbe Einzelarbeitsverhältnis des Arbeitnehmers betrifft oder betraf, kommen in die Kammer, die für die erste Rechtssache zuletzt zuständig war bzw. ist.

Ist eine Ga- oder BVGa-Sache anhängig geworden, wird das am selben Tage oder später eingeleitete Hauptsacheverfahren derjenigen Kammer zugeteilt, die mit dem einstweiligen Rechtsschutz-Verfahren befasst ist oder war.

Beschluss- oder Urteilsverfahren, die dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffen, kommen in dieselbe Kammer. BV-, BVGa- sowie BVHa-Sachen, die denselben Streitgegenstand haben wie ein zwischen den Beteiligten im Geschäftsjahr anhängiges Verfahren, werden ebenfalls der Kammer zugeteilt, die bereits mit dem ersten Verfahren befasst war.

- 7.8. Nimmt ein Richter Rechtspflegertätigkeiten wahr (z. B. Aufnahme von Klageanträgen etc.) und wäre für die Sache nach dem Verteilungsschlüssel die Kammer zuständig, der der Richter vorsitzt, so wird die Sache nach dem numerischen Prinzip aus Ziffer 5. der nächsten Kammer zugeteilt. Sachen, mit denen der Vorsitzende der turnusgemäß zuständigen Kammer bereits als Mitglied einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle konkret befasst war, werden der Kammer des regelmäßigen Vertreters (im Sinne von Ziffer 4.) zugeteilt.
- 7.9. Zur Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen oder Entscheidungen der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Rechtspfleger - insbesondere in Kostensachen - ist der Vorsitzende der Kammer 1 zuständig.

- 7.10. Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit verkannt worden oder ist eine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen worden, so ist die Sache an die zuständige Kammer abzugeben. Eine Abgabe kann nur erfolgen, wenn sich die Unzuständigkeit bis zum Schluss der ersten Kammerverhandlung ergeben hat. Kann die zuständige Kammer nicht bestimmt werden, ist die Sache erneut in die Verteilung zu geben. Für die Verteilung ist im Zweifel der Tag maßgebend, an dem die Sache die Verteilungsstelle erreicht.

## **8. Mediationsverfahren**

Mediationsverfahren werden der ausschließlich hierfür eingerichteten Kammer 11 zugeordnet. Diese Verfahren werden unter dem Aktenzeichen AR geführt, und zwar ohne Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel.

Den Vorsitz der Mediationskammer hat der Direktor des Arbeitsgerichts Sander inne. Als Mediatoren können in dieser Kammer, z. B. vertretungsweise, auch Richter anderer Gerichte eingesetzt werden.

Ein Richter kann nicht als Mediator in Streitigkeiten tätig werden, die in seiner Kammer anhängig sind. Ist ein Gerichtsverfahren nach einem Mediationsversuch fortzuführen, ist jeder Richter, der als Mediator zum Einsatz kam, von der weiteren Bearbeitung des Gerichtsverfahrens - einschließlich Vertretungstätigkeit - ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt auch für alle weiteren Gerichtsverfahren, die dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffen. Für Gerichtsverfahren, die nach Beginn des Mediationsverfahrens neu zu verteilen sind, gilt Ziffer 7.8 Satz 2 entsprechend; im Übrigen greift die allgemeine Vertretungsregelung ein.

Rostock, den 10. Dezember 2010

Sander

Winkler

Behrmann

Klink

Otte